

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 21 426

Bern, 26. Oktober 2022

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Gysi (Präsidentin i.V.),
Oberrichter Zbinden, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin López

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Raub

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzel-
gericht) vom 28. April 2021 (PEN 20 459+460)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) fällt am 28. April 2021 folgendes Urteil (pag. C. _____)

B. A. _____

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

des **Raubes**, mittäterschaftlich begangen mit D. _____

und in Anwendung der Artikel

40, 42 Abs. 1 und Abs. 4, 44 Abs. 1, 47, 140 Ziff. 1 StGB

426 ff. StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **7 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten (1/4)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'318.75 (Gebühr Gericht CHF 500.00, Gebühr Untersuchung CHF 1'818.75) und anteilmässigen **Auslagen** der Untersuchung von CHF 994.55 und des Gerichts von CHF 5.25, insgesamt bestimmt auf **CHF 3'318.55**.

Wird keine Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 50.00 [recte: 500.00].

Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 3'268.55**.

II.

[Amtliche Entschädigung Rechtsanwältin B. _____]

III.

A. _____ wird in Anwendung von Art. 41, 46 und 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter **verurteilt:**

1. zur Bezahlung von **CHF 617.80 Schadenersatz** zuzüglich 5% Zins seit dem 27. Oktober 2019 unter solidarischer Haftbarkeit mit D. _____, unter Vorbehalt der Nachklage gemäss Art 46 Abs. 2 OR.
2. Zur Bezahlung von **CHF 3'000.99 Genugtuung** zuzüglich 5% Zins seit dem 27. Oktober 2019 unter solidarischer Haftbarkeit mit D. _____, unter Vorbehalt der Nachklage gemäss Art. 47 OR.
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 4'512.65** (inkl. MWST und Auslagen) an E. _____

4. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschrieben.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C.

[Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B._____, am 7. Mai 2021 fristgerecht Berufung an (pag. 352). Mit Verfügung vom 21. September 2021 wurde den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt (pag. 402). Rechtsanwältin B._____ reichte am 12. Oktober 2021 namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 413 ff.). Sie beschränkte die Berufung auf den Schuldpunkt (Ziff. B. I. des erstinstanzlichen Urteils), die Bemessung der Strafe, die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. B. I. 2. und B. II. des erstinstanzlichen Urteils), die Zivilansprüche (Ziff. B. III.) und die weiteren Verfügungen (Ziff. B. IV. des erstinstanzlichen Urteils). Fürsprecher F._____ meldete namens und im Auftrag des Mitbeschuldigten, D._____, am 28. April 2021 ebenfalls Berufung an (pag. 347). Seine frist- und formgerecht eingereichte Berufungsbegründung datiert vom 19. Oktober 2021 (pag. 429). Mit Eingabe vom 26. Oktober 2021 verzichtete Rechtsanwalt C._____ im Auftrag des Zivilklägers auf die Erhebung einer Anschlussberufung (pag. 451 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte am 11. November 2021 mit, dass kein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde, sie sich jedoch der Berufung von D._____ anschliesse und sich die Anschlussberufung auf das gesamte Urteil beziehe (pag. 454 f.). Mit Eingabe vom 6. Dezember 2021 zog Fürsprecher F._____ namens und im Auftrag von D._____ die Berufung zurück (pag. 463). Mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 stellte die Kammer fest, dass das Verfahren betreffend D._____ als erledigt abgeschlossen wird, in Rechtskraft erwächst und die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft dahinfällt (pag. 474). Mit Eingabe vom 23. Dezember 2021 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 476).

Mit Eingabe vom 8. Februar 2022 teilte Rechtsanwalt C._____ mit, dass sich der Zivilkläger aus dem Verfahren unwiderruflich zurückziehe. Die Forderung seines Mandanten sei durch D._____ in der Zwischenzeit beglichen worden, sodass dieser kein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Zivilklage gegenüber dem Beschuldigten mehr habe (pag. 510). Mit Verfügung vom 8. März 2022

wurde der Zivilkläger aus dem oberinstanzlichen Verfahren entlassen. An seiner Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung wurde festgehalten (pag. 531 f.).

Die Berufungsverhandlung fand am 25./26. Oktober 2022 vor der 1. Strafkammer statt (pag. 547 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 9. September 2022; pag. 540 ff.) und ein aktueller Strafregistrauszug (datierend vom 26. September 2022; pag. 545) über den Beschuldigten eingeholt.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung reichte Rechtsanwältin B._____ eine E-Mail der Polizei betreffend die Vorwürfe der Sachbeschädigungen aus dem Jahr 2018 und 2017 ein. Daraus geht hervor, dass A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) betreffend den Vorfall vom 2017 – nicht wie im Leumundsbericht aufgeführt – beschuldigte Person, sondern Auskunftsperson war (pag. 576 f.).

Schliesslich wurden der Beschuldigte, E._____ und D._____ sowie G._____

4. Anträge des Beschuldigten

Rechtsanwältin B._____ stellte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung vom 25./26. Oktober 2022 folgende Anträge (pag. 578 ff.; Hervorhebungen im Original).

I.

Es sei festzustellen, dass der Entscheid über die Höhe der Anwaltskosten gemäss Ziffer B. II. des angefochtenen Urteils vom 28. April 2021 in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

A._____ sei **freizusprechen**, vom Vorwurf des Raubes, angeblich gemeinsam mit D._____ begangen am 27.10.2019, um ca. 20:15 bis 20:35 Uhr in H._____, I._____ (vor J._____), z.N. von E._____

unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat sowie unter Ausrichtung einer Entschädigung für die auf die Freisprüche entfallenden Verteidigungskosten gemäss eingereichter Honorarnote sowie einer Genugtuung gemäss Art. 429 StPO im gerichtlichen Ermessen, jedoch mind. CHF 1'500.00, insbesondere für das erstellte DNA-Profil, die erkennungsdienstliche Erfassung, den Arbeitsausfall infolge der Einvernahmen und der Hauptverhandlungen sowie die entsprechenden Reisespesen (Zürich-Bern).

III.

Weiter sei **zu verfügen**, dass

- a) dem zuständigen Bundesamt die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A._____ (PCN _____) zu erteilen sei.

- b) dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A. _____ nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen sei (Art. 17 Abs. 1 Bst. e AFIS-Verordnung).
- c) das Honorar der Verteidigung gemäss der eingereichten Honorarnote gerichtlich festzusetzen sei.

IV.

Ad Zivilklage

Die Zivilforderung des Privatklägers E. _____ sei abzuweisen.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die amtliche Verteidigung beschränkte ihre Berufung auf den Schuldpunkt (Ziff. B. I. des erstinstanzlichen Urteils), die Bemessung der Strafe, die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. B. I. 2. und B. II. des erstinstanzlichen Urteils), die Zivilansprüche (Ziff. B. III.) und die weiteren Verfügungen (Ziff. B. IV. des erstinstanzlichen Urteils). Die Kammer stellt fest, dass es sich hierbei demnach nicht wie von der Verteidigung ausgeführt um eine beschränkte, sondern um eine unbeschränkte Berufung handelt. Diese Punkte sind daher durch die Kammer neu zu beurteilen.

Nicht in Rechtskraft erwachsen sind die Verfügungen betreffend die Löschung des DNA-Profiles und der erkennungsdienstlichen Daten (B. IV.) und sind daher von der Kammer neu zu beurteilen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Auf die Höhe des amtlichen Honorars für die Verteidigung des Beschuldigten in erster Instanz ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3). Entgegen der Anträge von Rechtsanwältin B. _____ ist die amtliche Entschädigung damit nicht bereits in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund der ausschliesslichen Berufung des Beschuldigten darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Vorgenannten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Sachverhalt

6.1 Vorwurf gemäss Anklageschrift

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in ihrer Anklageschrift vom 23. November 2020 Folgendes vor (pag. 215 f.; Hervorhebungen im Original):

Raub, mittäterschaftlich begangen am 27.10.2019, um ca. 20:15 Uhr in H. _____ I. _____ (vor J. _____)

A. _____ befand sich gemeinsam mit dem befreundeten D. _____ auf einer Joggingrunde, als

sie zufällig auf E. _____ und G. _____ trafen, welche sich vom Fussballspiel K. _____ (Fussballclub) vs. H. _____ (Fussballclub) kommend sichtlich alkoholisiert auf dem Nachhauseweg befanden. Dabei trugen E. _____ und G. _____ jeweils Jacken und Fanschals des H. _____ (Fussballclub), weswegen sie eindeutig als Fans des H. _____ (Fussballclub) erkennbar waren. Da sich der mit A. _____ befreundete D. _____ (selbst Fan des K. _____ (Fussballclub)) bereits zuvor über das allgemeine Verhalten von H. _____ (Fussballclub)-Fans gegenüber den in der Region wohnhaften Fans des K. _____ (Fussballclub) ärgerte und er E. _____ als Mitglied der H. _____ (Fussballclub) Fanszene mindestens flüchtig kannte, entschlossen sich A. _____ und D. _____ gemeinsam, E. _____ und G. _____ anzusprechen und ihnen gemäss gemeinsamem Tatplan und Tatentschluss die Fanschals und Jacken wegzunehmen. Hierzu näherten sich die körperlich überlegenen A. _____ und D. _____ von links (Seite M. _____ (Strasse)) herkommend nach der Unterführung bei der N. _____ (Strasse) den beiden, stellten sich ihnen in den Weg und fragte erst A. _____ E. _____ und G. _____: «Weit dir boxe?». Als E. _____ und G. _____ verneinten, forderten sowohl A. _____ als auch D. _____ die beiden auf, «ihr Zeug» abzugeben, ansonsten «es chlepfen» werde. Nachdem sich sowohl E. _____ als auch G. _____ weigerten, die Fanartikel freiwillig abzugeben, schlugen A. _____ und D. _____ vor, gegeneinander im Rahmen eines «Zwei gegen Zwei» zu kämpfen. Sowohl E. _____ als auch G. _____ lehnten eine körperliche Auseinandersetzung aber generell ab, worauf A. _____ und D. _____ die beiden erneut aufforderten, ihre Fanschals abzugeben oder gegen sie zu kämpfen. nach einer kurzen verbalen Diskussion weigerte sich insbesondere E. _____ nach wie vor, seinen Schal abzugeben, erklärte sich aber angesichts der ausgesprochenen Drohungen dazu bereit, gegen einen der beiden anderen zu kämpfen. In der Folge wollte erst A. _____ gegen E. _____ kämpfen, er und D. _____ entschieden sich dann aber nach kurzer Absprache anders, worauf sich alle vier Beteiligten via O. _____ (Strasse) in die I. _____ und dort auf den Vorplatz der Unternehmung «J. _____» begaben. Dort angekommen, stellte A. _____ sicher, dass G. _____ nicht in das Kampfgeschehen zwischen D. _____ und E. _____ eingriff, indem er G. _____ mehrmals aufforderte, sich nicht daran zu beteiligen. Der G. _____ körperlich überlegene A. _____ tat dies mit den sinngemässen Worten: «Halte dich raus, sonst kassierst du auch». Im Verlaufe des Kampfgeschehens fiel E. _____ zu Boden, worauf D. _____ mehrmals versuchte, ihm seinen Fanschal zu entreissen, was E. _____ jedoch erst verhinderte, indem er den Schal mit beiden Händen festhielt. Um die Gegenwehr des E. _____ zu überwinden und den Fanschal in seinen Besitz nehmen zu können, trat D. _____ mehrmals mit den Füßen gegen den Kopf des am Boden liegenden E. _____, drückte ihn mit beiden Händen weg und entriss ihm schliesslich gewaltsam den Fanschal, um ihn sich anzueignen und zu behalten, wobei er hierfür von A. _____ abgesichert wurde. Anschliessen entfernten sich A. _____ und D. _____ gemeinsam vom Tatort (Deliktstrat: CHF 15.00).

6.2 Bestrittener / unbestrittener Sachverhalt

Hinsichtlich der Feststellung des vorliegend bestrittenen und unbestrittenen Sachverhalts verweist die Kammer vorab auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen (S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 365; Hervorhebungen im Original):

Der äussere Sachverhalt und damit das eigentliche Rahmengeschehen, wie es zu dem Treffen am 27.10.2019 gekommen ist, ist grundsätzlich unbestritten. D. _____ und A. _____ trafen auf ihrer Joggingrunde zwischen 19:55 Uhr und ca. 20:45-20:50 Uhr auf E. _____ und G. _____ (pag. 36 f., Z. 88 ff.; pag. 38, Z. 156; pag. 293, Z. 32). D. _____, E. _____ wie auch G. _____ waren

vorgängig am Fussballspiel K._____ (Fussballclub) gegen H._____ (Fussballclub) in L._____ (pag. 37 f., Z. 125 ff.; pag. 47, Z. 23 ff.; pag. 67, Z. 50 ff.). E._____ wie auch G._____ waren alkoholisiert (pag. 68, Z. 56 ff.). D._____ ist Anhänger des K._____ (Fussballclub) Fanclubs «S._____ (Fangruppierung)» (pag. 38; Z. 134 ff.). E._____ und G._____ trugen Jacken und Fanschals des H._____ (Fussballclub). Nach einer kurzen, hitzigen Diskussion gab es eine körperliche Auseinandersetzung zwischen E._____ und D._____.

Ergänzend und präzisierend stellt die Kammer fest, dass auch unbestritten ist, dass D._____ und der Beschuldigte seit vielen Jahren befreundet sind, und dass D._____ E._____ flüchtig kannte. Im Weiteren ist unbestritten, dass E._____ und G._____ Mitglieder des Fanclubs des H._____ (Fussballclub) und D._____ Mitglied des Fanclubs des K._____ (Fussballclub) sind. Nicht aktenkundig, aber auch nicht bestritten ist, dass der Beschuldigte keiner Fangruppierung angehört. Weiter ist unbestritten, dass sich D._____ und der Beschuldigte in der Vergangenheit über das Verhalten der H._____ (Fussballclub)-Fans geärgert und dass sie sich deshalb gemeinsam entschlossen haben E._____ und G._____ über diese Vorkommnisse anzusprechen. Unbestritten ist weiter, dass E._____ im Verlaufe des Kampfgeschehens zu Boden fiel, dass D._____ gegen den Kopf des am Boden liegenden E._____ trat und dass er ihm den Schal wegnahm.

Demgegenüber wird vom Beschuldigten in der Hauptsache bestritten, dass er mit D._____ den gemeinsamen Tatplan und Tatentschluss gefasst habe, E._____ und G._____ unter Gewaltanwendung die H._____ (Fussballclub)-Fanschals wegzunehmen. Im Detail bestreitet er:

- dass er sich mit D._____ zusammen E._____ und G._____ in den Weg gestellt und diese aufgefordert habe, zu boxen;
- dass er anschliessend zusammen mit D._____ E._____ und G._____ aufgefordert habe, «ihr Zeug» abzugeben, ansonsten «es chlepfen» würde;
- dass er und D._____ E._____ und G._____ vorgeschlagen hätten «Zwei gegen Zwei» zu kämpfen;
- dass zuerst er gegen E._____ habe kämpfen wollen, nach Absprache mit D._____ sie sich dann anders entschieden hätten;
- dass er sichergestellt habe, dass G._____ nicht in das Kampfgeschehen zwischen D._____ und E._____ eingreife, indem er ihn mit den Worten «Halte dich raus, sonst kassierst du auch» aufgefordert habe, sich nicht daran zu beteiligen.

Mit nachfolgender Beweiswürdigung ist demnach zu klären, ob eine Tatbeteiligung des Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden kann oder nicht.

6.3 Beweismittel

Der Kammer liegen als subjektiven Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten, von D._____ sowie die Aussagen von E._____ und G._____ vor. Als weitere Beweismittel liegen weiter der Anzeigerapport vom 17. Januar 2020 (pag. 14 ff.) und der Berichtsrapport vom 28. Oktober 2019 (pag. 25 ff.) vor. Weiter befinden sich

als objektive Beweismittel das Durchsuchungsprotokoll vom 28. Oktober 2019 (pag. 100 f.), der Arztbericht vom 31. August 2020 der Spital STS AG (pag. 137), das rechtsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend: IRM) zur körperlichen Untersuchung von E. _____ (pag. 121 ff.) und des Beschuldigten (pag. 125 ff.) sowie der Rapport des kriminaltechnischen Diensts vom 9. Dezember 2019 (pag. 108 ff.) in den Akten.

Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Beweismittel ausführlich wiedergegeben, weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 365 f.).

6.4 **Beweiswürdigung der Vorinstanz**

Die Vorinstanz erachtete nach Würdigung sämtlicher Beweise den angeklagten Sachverhalt als beweismässig erstellt (S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung pag. 385).

6.5 **Beweiswürdigung der Kammer**

6.5.1 Vorbemerkungen

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse verweist die Kammer vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 4 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 361 ff.).

6.5.2 Würdigung der objektiven Beweismittel

Hinsichtlich der Würdigung der objektiven Beweismittel kann vorab auf die korrekte erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden (S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 368). Die Kammer stellt fest, dass sich die vorliegende zentrale Frage nach der Beteiligung des Beschuldigten an der Gewaltanwendung und der Wegnahme des Fanschals durch die objektiven Beweismittel nicht klären lässt bzw. diese keinen Rückschluss auf seinen Tatbeitrag zulassen. Vielmehr stützten die objektiven Beweismittel lediglich das unbestrittene Rahmengeschehen. Demnach bedarf es zur Ermittlung des strittigen Sachverhalts einer eingehenden Analyse und der Würdigung der subjektiven Beweismittel.

6.5.3 Würdigung der subjektiven Beweismittel

Bezüglich der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gelangte die Vorinstanz zum Schluss (S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 371; Hervorhebungen im Original):

Insgesamt erscheinen dem **Gericht** die Beschuldigten aber auch der Privatkläger E. _____ wie auch G. _____ nicht gänzlich unglaubwürdig. Dennoch weichen die Aussagen von D. _____ wie auch A. _____ in wesentlichen Punkten von den Aussagen des Privatklägers und G. _____ ab (Tatentschluss und Tatplan, Ablauf der verbalen Diskussion, Herausgabe von Fanartikeln, Anzahl Fusstritte gegen den Kopf). Immer unter Berücksichtigung der für das Gericht erstellten vorgängigen Absprache der beiden Beschuldigten (enge Freundschaft, erste Befragung des Beschuldigten 2 erst 10 Tage nach dem Vorfall, wobei der Beschuldigte 1 bereits 2 Tage nach dem Vorfall aus der Untersuchungshaft entlassen wurde), ist nachstehend detailliert auf die einzelnen bestrittenen Punkte einzugehen.

Die Kammer würdigt nachfolgend, in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, in einem ersten Schritt das Aussageverhalten jeder einzelnen Person für sich isoliert betrachtet und nimmt anschliessend – insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten Beweisthemen – eine umfassende Gesamtwürdigung vor.

*Aussageverhalten D.*_____

D._____ wurde vier Mal einvernommen, wobei er anlässlich seiner ersten Einvernahme vom 28. Oktober 2019 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte. Anschliessend schilderte er sowohl an der Hafteinvernahme vom 29. Oktober 2019, der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. April 2021 sowie im Rahmen der Berufungsverhandlung vom 25. Oktober 2022 übereinstimmend und konstant, dass er und der Beschuldigte, als sie sich auf ihrer Joggingrunde befunden hätten, per Zufall auf E._____ und G._____ gestossen seien, wobei der eine am urinieren gewesen sei. Sie seien zuerst an ihnen vorbeigejoggt, anschliessend in eine Nebengasse gegangen und hätten sich dann wieder zurück in ihre Richtung bewegt (pag. 39 Z.183, pag. 290 Z. C._____ ff., pag. 553 Z. 32 ff.). Sie hätten dabei beschlossen, die beiden wegen den Vorfällen zwischen den Fanggruppierungen des H._____ (Fussballclub) und des K._____ (Fussballclub) anzusprechen. Dies habe anschliessend zu einer hitzigen Diskussion zwischen ihm und E._____ geführt, so dass sie sich geeinigt hätten, dass es fair wäre ein «Eins gegen Eins» zu machen (pag. 38 Z. 162 ff., pag. 291 Z. 1 ff., pag. ...). Er sagte aus, dass E._____ mit dem «Eins gegen Eins», namentlich mit dem Kampf und dem Machtspiel, einverstanden und dies von beiden gewollt gewesen sei. An der Hauptverhandlung vom 28. April 2021 führte er dann aus, dass es E._____ gewesen sei, der den Vorschlag gemacht habe, sich für den Kampf auf die Nebenstrasse bzw. zum Gebäude der «J._____» zu begeben, da an der Hauptstrasse sofort die Polizei kommen würde (pag. 291 Z. 3 ff.). Im Vergleich zu seinen vorherigen Aussagen fällt auf, dass er neu nicht nur von einem Einverständnis seitens von E._____ sprach, sondern ihn sogar als initiativ und mitdenkend darstellte. Dies, obwohl er noch in einer früheren Einvernahme erklärte, dass alle gemeinsam beschlossen hätten eine verstecktere Örtlichkeit aufzusuchen, um nicht von der Polizei überrascht zu werden (pag. 291 Z. 7). Hinsichtlich des nachfolgenden Ablaufs in der Nebenstrasse gab er dann aber übereinstimmend und detailliert an, dass sie sich insofern auf den Kampf vorbereitet hätten, als dass E._____ seine Jacke ausgezogen und er sich seiner Puls-Uhr entledigt habe (pag. 39 Z. 167 ff., pag. 291 Z. 17 ff.). Sodann habe E._____ noch ein Feuerzeug in der Hand gehalten, woraufhin er ihn aufgefordert habe, dieses wegzuerwerfen, was dieser auch gemacht habe (pag. 39 Z. 198 ff., pag. 291 Z. 17 ff.). Konstant erfolgten seine Aussagen im Weiteren auch betreffend den Ablauf des nachfolgenden Kampfes. So gab er bei der Staatsanwaltschaft und an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung an, dass es zuerst zu einem «Gefuchtel» mit den Händen gekommen sei und anschliessend E._____ versucht habe ihn zu kicken; zu einem Faustschlag gegen E._____ Gesicht sei es nicht gekommen (pag. 39 Z. 198 ff., pag. 291 Z. 17 ff.). Daraufhin schilderte er anschaulich, dass er mit der linken Hand dessen Bein gegriffen und ihn mit einem Kick in das Standbein zu Fall gebracht habe. Anschliessend habe er ihm einmal ins Gesicht «ggeschüttet» (pag. 39 Z. 167 ff., pag. 291 Z. 17 ff.). Hinsichtlich des Fanschals

gab er in seiner ersten Einvernahme und in der Berufungsverhandlung übereinstimmend an, dass er E._____ zu Beginn gesagt habe, wenn er nicht zu den Vorfällen stehen wolle, er ihm seinen Fanschal geben soll (pag. 39 Z. 189 ff., pag. 556 Z. 1 ff.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung führte er weiter übereinstimmend aus, dass das Ganze mit der Wegnahme des Schals aus dem Affekt heraus erfolgt und dies mit dem Beschuldigten nicht abgemacht gewesen sei (pag. 39 Z. 189 ff., 291 Z. 23 f., pag. 555 Z. 5 ff.). In der Berufungsverhandlung führte er auch aus, dass er nicht mehr genau wisse, ab wann die Fan-Artikel Thema gewesen seien, dies sei aus dem Gespräch heraus entstanden (pag. 554 Z. 40 ff.). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab er sodann erstmals detailliert die genaue Vorgehensweise, wie es zu dieser Schalentwendung gekommen sei, zu Protokoll. E._____ sei liegen geblieben, er habe sich ihm angenähert und diesen mit seiner rechten Hand gegen den Brustkorb auf den Boden gedrückt. Mit der linken Hand habe er ihm dann den Schal weggenommen (pag. 291 Z. 22 ff.). An der Berufungsverhandlung gab er sodann ebenfalls erstmals an, dass er den Schal als eine Art Trophäe gesehen habe (pag. 555 Z. 5 ff.). Das Zutreten bzw. das Ausführen eines Kicks gegen den Kopf von E._____ benannte er stets als Affekthandlung (pag. 40 Z. 217 ff., pag. 291 Z. 1 ff., pag. 556 Z. 30 ff.). Hinsichtlich der Tatbeteiligung des Beschuldigten gab er bereits an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass dieser sich zurückhaltend verhalten habe (pag. 41 Z. 271 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er dann aus, dass weder G._____ noch der Beschuldigte mit der physischen Auseinandersetzung etwas zu tun gehabt hätten und der Beschuldigte sich raus gehalten habe (pag. 291 Z. 1 ff., pag. 292 Z. 10 ff.). Zudem betonte er erneut, dass der Beschuldigte nichts mit der Szene zu tun habe. Es sei von Anfang an klar gewesen, dass er und nicht der Beschuldigte kämpfe (pag. 292 Z. 10 ff.). Ob der Beschuldigte die beiden aufgefordert habe, den Schal oder sonst was abzugeben, konnte er bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nicht beantworten (pag. 041 Z. 276 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wusste er auch nicht mehr, wer das erste Wort ergriffen habe (pag. 554 Z. 14 ff.). Auch die Frage, wer zum Kampf aufgefordert habe, beantwortete er damit, dass er es nicht mehr wisse (pag. 291 Z. 40 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung gab er auch an, dass er mit dem Beschuldigten über den heutigen Termin gesprochen habe (pag. 555 Z. 19 ff.).

Die Kammer stellt demnach fest, dass die Aussagen von D._____ betreffend das Vorgeschehen, den Kampfbeginn, der tatsächlichen Auseinandersetzung, des Schalwegnehmens sowie der Rolle des Beschuldigten übereinstimmend und konstant erfolgt sind und für sich isoliert betrachtet demnach etliche Realkennzeichen aufweisen. So gab er hinsichtlich der Beteiligung des Beschuldigten ab der ersten Einvernahme gleichbleibend an, dass dieser in den Kampf und in das «Schal-Wegnehmen» nicht involviert gewesen sei. Nichtsdestotrotz sind diese Aussagen vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es sich beim Beschuldigten um einen sehr engen Freund von D._____ handelt, sodass er ein gewisses Interesse hatte, diesen nicht allzu sehr zu belasten. Insbesondere erscheint auffallend, dass er im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ungefragt zwei Mal ausführte, dass der Beschuldigte mit der Sache nichts zu tun gehabt habe. Glaubhaft führte er jedoch aus, dass er sich nicht mehr erinnern könne, wer das erste Wort ergriffen oder wer zum

Kampf aufgefordert habe. Hätte er den Beschuldigten gänzlich in Schutz nehmen wollen, so hätte er wohl auch diesbezüglich antworten können, dass eine Aufforderung zum Kampf nie vom Beschuldigten ausgegangen sei. Er gab sodann auch zu, über den Berufungsverhandlungstermin mit dem Beschuldigten gesprochen zu haben. Im Weiteren belastete sich D._____ mit seinen Aussagen selbst, indem er angab, E._____ mit dem Schuh ins Gesicht «geschüttet» und ihm den Schal weggenommen zu haben. Zudem erwähnte er, dass das Verhältnis zu E._____ nicht unbedingt freundschaftlich gewesen sei. Allerdings fällt auf, dass D._____ stets versuchte, seinen Tatbeitrag insofern hinunter zu tempieren und zu rechtfertigen, als dass er sowohl hinsichtlich des Kicks gegen das Gesicht von E._____ als auch der Wegnahme des Schals ausführte, dass dies im «Affekt» erfolgt sei und in solchen Situationen der Fuss schneller als das Hirn handle. Ein solches Aussageverhalten erscheint allerdings im Hinblick darauf dadurch eine geringere Bestrafung zu erlangen, als nachvollziehbar.

Die Kammer stellt demnach fest, dass gesamthaft betrachtet die Aussagen von D._____ eine Reihe von Realkriterien aufweisen, sodass auf diese grundsätzlich abgestellt werden kann. Insbesondere die Aussagen hinsichtlich der Beteiligungsrolle des Beschuldigten sind aber unter den voranstehenden Vorbehalten zurückhaltend zu betrachten.

Aussageverhalten des Beschuldigten

Hinsichtlich des Gesprächsbeginns sagte der Beschuldigte in allen Einvernahmen übereinstimmend aus, dass D._____ den Lead gehabt und dieser E._____ angesprochen habe, ob er der von den «P._____ (Fanggruppierung)» sei (pag. 47 Z. 46 ff., pag. 57 Z. 129 ff., pag. 293 Z. 44 f., pag. 564 Z. C._____ ff.). Dies erscheint insofern nachvollziehbar, als dass sich die Vorgenannten aufgrund der verfeindeten Fanclubs flüchtig kannten. In seiner ersten Einvernahme führte er aus, dass D._____ E._____ noch vor dem Kampf gesagt habe, dass er ihm ja den Schal abgeben könne. Worauf E._____ geantwortet habe, dass er den Schal sicher nicht freiwillig abgeben würde. Deshalb habe dieser D._____ zu einem «Eins gegen Eins» aufgefordert, woraufhin der Vorgenannte eingewilligt habe (pag. 48 Z. 69 ff.). Er betonte anschliessend, dass es sich zwischen den beiden um eine gegenseitige und übereinstimmende Willensäusserung zur Schlägerei gehandelt habe (pag. 50 Z. 172 ff.). Auf Frage, ob er noch etwas anfügen wolle, gab er erneut an, dass sich beide hinsichtlich des Kampfs einig gewesen seien und es fair gewesen sei (pag. 51 Z. 219 ff.). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme war der Beschuldigte darauf bedacht mehrfach auszuführen, dass das «Eins gegen Eins» einvernehmlich und auf Augenhöhe stattgefunden habe (pag. 54 Z. 41 ff.). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung schwächte er dies insofern ein wenig ab, indem er nur noch angab, dass sich D._____ und E._____ betreffend dem «Eins gegen Eins» übereingekommen seien (pag. 293 Z. 44 f.; pag. 294 Z. 22 ff.). Das Kampfgeschehen als konsensuale Auseinandersetzung darzustellen und insbesondere die Rolle von E._____, wonach dieser eine Auseinandersetzung gewollt habe, stark hervorzuheben, weist – insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend zu würdigenden Aussagen des Opfers – Tendenzen zu einer komplikations-

freien Schilderung des Geschehens auf. In Bezug auf die Wahl des Ortes der Kampfaustragung machte der Beschuldigte sodann widersprüchliche Angaben, zunächst seien sie sich noch alle einig gewesen, dass wegen der Polizei der Kampf nicht an der Hauptstrasse stattfinden sollte, anlässlich der Hauptverhandlung hiess es dann, dass sie einzig auf Vorschlag von E. _____ auf die Nebenstrasse gegangen seien (pag. 48 Z. 80 ff., pag. 294 Z. 4 ff.). Im Rahmen der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er zum eigentlichen Kampfgeschehen aus, dass es zuerst zu einem «Gefuchtel» gekommen sei und E. _____ zwei Mal einen «Jab» habe anbringen wollen. D. _____ habe diesen Kick blockieren und ihn am Fuss packen können, sodass er dann E. _____ Standbein weggekickt habe und dieser dadurch zu Boden gefallen sei. D. _____ habe in der Folge einmal gegen das Gesicht von E. _____ gekickt (pag. 48 Z. 100 ff.; pag. 55 Z. 54 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte er aus, dass es sich dabei durch D. _____ um einen gezielten und vorsätzlichen Tritt gehandelt habe (pag. 56 Z. 108 ff.; pag. 57 Z. 140 ff.). Relativierte dies jedoch kurz darauf insofern, als dass er es als Aussenstehender als ein «intuitives» Verhalten beurteilen würde und dies von D. _____ wohl im Affekt erfolgt sei. So führte er auch aus, dass das gewählte Mittel des Vorgenannten nicht «optimal» gewesen sei (pag. 55 Z. 54 ff.; pag. 294 Z. 4 ff.). Betreffend seine Beziehung zu D. _____ gab er an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, dass dieser ein sehr enger Kollege von ihm sei und er sich zu ihm verbunden fühle (pag. 55 Z. 69 ff.). Sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft bestätigte er, dass sie sich über den Vorfall und die Einvernahmen unterhalten hätten. Sie hätten beide gesagt, dass sie einfach die Wahrheit sagen würden (pag. 50 Z. 209 ff.; pag. 55 Z. 69 ff., Z. 80 ff.; pag. 57 Z. 140 ff.). Der Beschuldigte versuchte demnach seine enge Beziehung zu D. _____ nicht zu verheimlichen oder herunter zu spielen. Zudem wäre als lebensfremd zu qualifizieren gewesen, hätte er angegeben, dass sie sich nicht über den Vorfall unterhalten haben. Seine voranstehenden Aussagen betreffend die Relativierung des Kicks von D. _____ gegen den Kopf von E. _____ sind in Anbetracht des engen Freundschaftsverhältnisses zurückhaltend zu betrachten. Hinsichtlich der Wegnahme des Schals sagte er bei der Staatsanwaltschaft, der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und in der Berufungsverhandlung übereinstimmend aus, dass dies nicht vorgängig besprochen worden und auch nicht Ziel des Kampfes gewesen sei, sondern D. _____ sich nach dem Kampf dazu entschlossen habe, E. _____ den Schal zu entwenden (pag. 48 Z. 109 ff.; pag. 57 Z. 146 ff.; pag. 55 Z. 60 ff.; pag. 294 Z. 10 ff.; pag. 294 Z. 10 ff.). Er habe ausserdem keine Verwendung für solche Fan-Artikel; dieser Schal bringe ihm nichts (pag. 57 Z. 146 ff.; pag. 58 Z. 200 ff.; pag. 294 Z. 26 f., pag. 565 Z. 20 ff.). Auf Vorhalt, dass er die beiden aufgefordert habe den Schal abzugeben und sie zu einem «Zwei gegen Zwei» herausgefordert habe, gab er stets an, dass dies nicht stimme. Weder G. _____ noch er hätten sich schlagen wollen (pag. 59 Z. 213 ff.). Er habe sich bei der Konversation zwar nicht ganz rausgehalten, dass er aber zum Kampf aufgefordert habe, stimme nicht (pag. 59 Z. 222 ff.; pag. 294 Z. 26 f., pag. 564 Z. 12 ff.). Die Frage seiner Beteiligungsrolle beantwortete er durchwegs gleichbleibend. So sei er nur Zuschauer gewesen und er und G. _____ hätten sich raushalten wollen (pag. 49 Z. 118 ff.). Sie hätten sich auf Distanz gehalten und hätten nicht eingegriffen (pag. 54 Z. 41 ff.). Im Rahmen der

erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab er auch an, dass er sich «draus gehalten» habe (pag. 294 Z. 41 ff.). Gedroht habe er G._____ zudem nie, dass wenn dieser sich einmische, er auch kassieren würde (pag. 49 Z. 130 ff.). Er gab dann aber bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu, dass er einfach gesagt habe, dass ein «Eins gegen Eins» durchgeführt werde und niemand von ihnen eingreifen dürfe. Er führte weiter aus, dass er G._____ weggezogen hätte, hätte er interveniert (pag. 60 Z. 252 ff., 263 ff.). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und anlässlich der Berufungsverhandlung vermochte er sich dann nicht mehr daran erinnern, dass überhaupt eine Konversation mit G._____ stattgefunden habe (pag. 294 Z. 44 ff., pag. 565 Z. 5 ff.).

Die Kammer stellt fest, dass der Beschuldigte ausführliche und detaillierte Angaben zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Kampfes zwischen D._____ und E._____ machte und die ihm gestellten Fragen bereitwillig beantwortete. Auffallend ist jedoch, dass der Beschuldigte von sich aus ungefragt Wertungen vornahm respektive das Ganze zu relativieren versuchte und die Handlungen von D._____ entschuldigte, nachdem er diesen zuerst noch stark belastete. Im Weiteren darf insbesondere hinsichtlich des Tatvorwurfs gegenüber D._____ – was hier allerdings nicht mehr Beweisthema ist – nicht unbedacht auf seine Aussagen abgestellt werden, zumal sie eine enge Freundschaft verbindet und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Einzelheiten vorgängig besprochen wurden. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und in Übereinstimmung mit der Verteidigung darf jedoch nicht bereits als erstellt erachtet werden, dass tatsächlich eine detaillierte Absprache aufgrund der längeren Zeitspanne zwischen ihren Einvernahmen erfolgt ist (pag. 568; S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 376). Die hier interessierende Beweisfrage nach seiner Tatbeteiligung beantwortete der Beschuldigte zwar über alle Einvernahmen hinweg mehr oder weniger konstant, jedoch ist hierbei zur berücksichtigen, dass er ein beachtliches Interesse hat, nicht belastet zu werden, weshalb auch diesbezüglich nicht unbedacht auf seine Aussagen abgestellt werden kann.

Aussageverhalten E._____

E._____ gab direkt nach dem Vorfall gegenüber der Polizei an, dass er einen Schlag ins Gesicht bekommen habe und deshalb zu Boden gefallen sei. Anschließend habe er zwei bis drei Fusstritte erhalten (pag. 65). Demgegenüber führte er an der polizeilichen Einvernahme vom 14. November 2019 und bei der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass D._____ ihn zuerst habe boxen wollen, woraufhin er versucht habe diesen zu kicken. D._____ habe in der Folge sein Bein ergriffen und ihn in sein Standbein gekickt, sodass er zu Boden gefallen sei. Als er auf dem Boden gelegen habe, habe ihm dieser einen Schlag ins Gesicht verpasst und zwei bis drei Mal dagegen «geschüttet» (pag. 69 Z. 119 ff.; pag. 297 Z. 39 ff.). Es kann demnach festgestellt werden, dass E._____ den Beginn der Auseinandersetzung bzw. ob er durch einen Faustschlag oder durch einen Kick in sein Standbein zu Boden fiel, leicht abweichend schilderte. Widersprüchlich gab er auch an, ob er, als er am Boden lag, nebst den Fusstritten auch noch einen Faustschlag erhalten hatte. Diese beiden Varianten resp. die Faustschläge fanden sodann auch keinen Niederschlag in der Anklageschrift. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass E._____ direkt nach der Auseinandersetzung befragt wurde und damit vermutlich noch unter

Schock stand. Im Weiteren stand er während der Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss und es erscheint nachvollziehbar, dass sich E. _____ als Opfer des dynamischen Kampfgeschehens, nicht mehr an alle Details zu erinnern vermag. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, belastete er aber auch sich selbst, indem er angab, einen Kick gegen D. _____ platziert haben zu wollen. Zudem gab er auch zu in das «Eins gegen Eins» eingewilligt zu haben. Im Weiteren machte E. _____ detaillierte Aussagen zum Rahmen- und Kerngeschehen, wobei mit Ausnahme der bereits erwähnten Faustschläge, keine Widersprüche auszumachen sind. E. _____ sagte auch, wenn er etwas nicht mehr wusste oder er sich nicht sicher war. So sagte er beispielsweise aus, dass er sich nicht mehr daran erinnere, wer sie angesprochen habe (pag. 68 Z. 76 ff.) oder auf Frage wie der Beschuldigte und G. _____ unmittelbar vor Beginn der Auseinandersetzung zu einander gestanden seien, dass er dies nicht mehr genau wisse. Zu erwähnen ist auch, dass E. _____ den Beschuldigten nicht unnötig belastete. So führte er bezüglich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Drohung gegenüber G. _____ aus: «Da war nichts. A. _____ hat keine Drohungen gegenüber G. _____ ausgesprochen. Er hat einfach bestimmt gesagt, dass er sich raushalten soll» (pag. 70 Z. 173 ff.). Auch hinsichtlich der Beteiligungsrolle des Beschuldigten gab er an: «Bei A. _____ war es auch so, dass er keine Rolle hatte» (pag. 70 Z. 185 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung sagte er zudem aus, dass sich der Beschuldigte «drus gno» habe (pag. 550 Z. 31 f.). Übereinstimmend führte er sodann auch aus, dass der Beschuldigte und D. _____ zu Beginn gefragt hätten, ob sie ein «Zwei gegen Zwei» gegen sie machen wollten, was sie abgelehnt hätten. Danach hätten der Beschuldigte und D. _____ gesagt, dass sie (E. _____ und G. _____) entweder den Schal hergeben sollten oder sie sich schlagen müssten (pag. 68 Z. 83 ff., pag. 297 Z. 37 f.). Auf Frage, wer sie aufgefordert habe den Schal abzugeben, sagte er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass dies beide, der Beschuldigte und D. _____, gewesen seien (pag. 298 Z. 4 f.). In der Berufungsverhandlung gab er dann an, dass es wahrscheinlich beide gewollt hätten (pag. 551 Z. 23 f.). Gleichbleibend sagte er im Weiteren aus, dass weil sie ihr Zeugs nicht hätte abgeben wollen, es danach zum Kampf gekommen sei. Zuerst habe der Unbekannte bzw. der Beschuldigte kämpfen wollen. Schlussendlich habe er aber dann gegen D. _____ gekämpft (pag. 68 Z. 100 ff.). In der Berufungsverhandlung wurde er gefragt, weshalb es zu einem Wechsel des Kampfparkers gekommen sei, was er damit beantwortete, dass sich D. _____ vorgedrängelt habe. Der Beschuldigte habe ihn aber zuerst auf den Kampf angesprochen (pag. 550 Z. 7 ff.).

Die Aussagen von E. _____ erachtet die Kammer grundsätzlich – mit Ausnahme der vorgenannten leichten Widersprüche – als glaubhaft. Es wird auf die Gesamtwürdigung verwiesen.

Aussageverhalten G. _____

G. _____ führte in allen Einvernahmen konstant und übereinstimmend aus, dass die ihm Unbekannten – D. _____ und A. _____ – sie angesprochen und gefragt hätten, ob sie boxen wollten, was sie aber abgelehnt hätten (pag. 80 Z. 21 ff.; pag. 83 Z. 42 ff.; pag. 91 Z. 44 f.; pag. 301 Z. 16 ff.; pag. 558 Z. 34 ff.). In der polizeilichen Einvernahme vom 27. Oktober 2019, in der delegierten Einvernahme vom 28.

Oktober 2019 und anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. April 2021 gab er an, dass «beide» gefragt hätten, ob sie boxen wollten. In der Einvernahme vom 27. Oktober 2019 führte er in freier Rede aus, dass beide gleichzeitig zu sprechen begonnen hätten (pag. 83 Z. 42). An der delegierten Einvernahme vom 27. November 2019 sagte er dann auf Frage, wer zuerst gesprochen habe, aus, dass er sich nicht mehr ganz sicher sei, er aber glaube, dass es der ihm Unbekannte bzw. der Beschuldigte gewesen sei, dieser habe sodann auch die Frage wegen des Boxens gestellt (pag. 91 Z. 41 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung gab er dann an, dass er nicht mehr wisse, wer diese Frage gestellt habe (pag. ...). Demnach kann festgestellt werden, dass G._____ nicht gleichbleibend angeben konnte – wobei er auch betonte, dass er es nicht mehr genau wisse – wer zuerst gesprochen hat oder ob die Frage des Boxens von beiden oder nur vom Beschuldigten stammte. Konstant sagte er jedoch aus, dass D._____ und der Beschuldigte gesagt hätten, dass sie ihr «Zeug» – womit der Fanschal gemeint gewesen sei – hergeben sollten, ansonsten würden sie sie schlagen (pag. 83 Z. 42 ff.; pag. 83 Z. 58; pag. 91 Z. 48 ff.; pag. 301 Z. 39 ff.; pag. 560 Z. 8 ff.). Auf Vorhalt der Aussage von E._____, wonach lediglich der Beschuldigte das mit dem Schlagen oder Schal abgeben gesagt habe, führte G._____ dann aus, dass das schon stimme (pag. 92 Z. 86 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wie auch an der Berufungsverhandlung konnte er nicht mehr angeben, wer das mit dem Schal abgeben oder Schlagen gesagt habe, die Intention sei aber sicher von beiden da gewesen (pag. 301 Z. 43 ff.; pag. 558 Z. 34 f.). Anlässlich des Beginns der tätlichen Auseinandersetzung zwischen D._____ und E._____ sagte G._____ an der delegierten Einvernahme vom 28. Oktober 2019 und vom 27. November 2019 übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, er solle sich zurückhalten, ansonsten würde er auch kassieren bzw. ansonsten würde es «chlepfe» (pag. 84 Z. 70 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und an der Berufungsverhandlung sagte er dann aus, dass der Beschuldigte ihm nicht direkt gedroht habe, er habe einfach gesagt, dass er sich nicht einmischen solle; seine Haltung sei fordernd gewesen (pag. 302 Z. 12 ff.; pag. 559 Z. 1 ff.). Auf Vorhalt der Aussage von E._____, wonach die beiden sie zu Beginn gefragt hätten, ob sie ein «Zwei gegen Zwei» machen wollten, gab G._____ an, dass schon einmal etwas wegen eines «Zwei gegen Zwei» gesagt worden sei. Wenn er sich richtig erinnere, sei es der Dunkelhaarige – der Beschuldigte – gewesen (pag. 92 Z. 62 ff.). Die Frage an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, ob der Beschuldigte und D._____ zuerst ein «Zwei gegen Zwei» gewollt hätten, bestätigte er und führte aus, dass es dazu nicht gekommen sei, weil E._____ ihn in den Schutz genommen habe (pag. 301 Z. 30 ff.). Er gab auch an, dass E._____ widerwillig eingewilligt habe zu schlegeln, er habe dies eigentlich gar nicht gewollt (pag. 301 Z. 23 f.). Gleichbleibend führte G._____ aus, dass sich der Beschuldigte an der tätlichen Auseinandersetzung nicht beteiligt habe (pag. 80 Z. 86 ff.; pag. 94 Z. 153 ff.; pag. 302 Z. 18 ff.). Die Frage, von wem dann der Vorschlag, dass man ein «Eins gegen Eins» mache, gekommen sei, konnte er nicht beantworten, da er es nicht gehört habe (pag. 93 Z. 104 f.). Auch wer bei der tätlichen Auseinandersetzung begonnen habe, konnte er nicht mehr sagen (pag. 93 Z. 141 ff.). Hinsichtlich des Kampfgeschehens führte G._____ tatnah an der Einver-

nahme vom 27. Oktober 2019 aus, dass D._____ gegen E._____ unvermittelt mit seinen beiden Fäusten geschlagen habe, woraufhin dieser zu Boden gegangen sei (pag. 80 Z. 53 ff.). An der darauffolgenden Einvernahme führte er auf Vorhalt der Aussagen des Beschuldigten, wonach E._____ durch das Wegkicken des Standbeins zu Fall gekommen sei, nur noch aus, dass es zu einem «Gefuchtel» gekommen und dann E._____ am Boden gelegen sei (pag. 93 Z. 135 ff.). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er dann widersprüchlich zu seinen Erstaussagen aus, dass D._____ den Fuss von E._____ eingeklemmt und ihm mit dem anderen Bein das Standbein weggekickt habe. E._____ sei nicht wegen eines Faustschlages zu Boden gefallen (pag. 302 Z. 18 ff.). Warum es zu dieser Meinungsumschwung kam, lässt sich nach Auffassung der Kammer damit erklären, dass G._____ in den ersten beiden Einvernahmen noch keine Kenntnis darüber hatte, was die anderen Parteien über den Ablauf des Kampfes ausgesagt hatten und er anschliessend verunsichert war, als er mitbekam, dass gemäss Version der anderen, der Kampf etwas anders ablief. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass der Kampf sehr schnell ablief, es bereits dunkel und G._____ etwas alkoholisiert war. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist er sodann gefragt worden, warum nicht der Beschuldigte gekämpft habe, worauf er antwortete, dass sie dies so untereinander ausgemacht hätten (pag. 302 Z. 3 f.).

Die Kammer stellt fest, dass G._____ detaillierte Angaben zur Vorgeschichte und zum Ablauf des Geschehens machte und in den wesentlichen Grundzügen auch konstant blieb. Sofern er sich an ein bestimmtes Vorkommnis nicht mehr erinnern konnte, gab er dies entsprechend an. Zudem belastete er den Beschuldigten nicht übermässig, indem er beispielsweise angab, dass sich dieser bei der Auseinandersetzung rausgehalten habe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann aus dem Umstand, dass die Einvernahmen von E._____ und G._____ zeitlich sehr nahe aufeinander erfolgt sind nicht per se ausgeschlossen werden, dass sich diese untereinander gar nicht abgesprochen hätten. Zu beachten ist nämlich auch hier, dass E._____ und G._____ zum Tatzeitpunkt befreundet gewesen waren.

Die Aussagen von G._____ erachtet die Kammer grundsätzlich – mit Ausnahme der vorgenannten leichten Widersprüche – als glaubhaft. Es wird auf die Gesamtwürdigung verwiesen.

6.5.4. Gesamtwürdigung

Wie voranstehend erwähnt, erachtet die Kammer grundsätzlich die Aussagen von allen Beteiligten – unter Berücksichtigung der vorerwähnten Vorbehalten – als glaubhaft. Nachfolgend werden demnach zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts diese voranstehend isoliert gewürdigten Aussagen einander gegenübergestellt und einer Gesamtwürdigung unterzogen.

Bereits vorweggenommen werden kann, dass der Umstand, dass E._____ seine Zivilklage zurückzog und die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtete, entgegen der Auffassung der Verteidigung (pag. 567), nicht den Schluss zulässt, dass diese kein Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten haben.

Wahl der Joggingroute

Die Vorinstanz stellte hinsichtlich der Wahl der Joggingroute fest, dass absolut lebensfremd erscheine, dass sich D._____ und der Beschuldigte zum Joggen ohne Hintergedanken ausgerechnet nach einem K._____(Fussballclub) – H._____(Fussballclub) Match in die H._____(Fussballclub) Innenstadt begeben hätten, obwohl sich direkt neben ihrem Wohnort das bei den Joggern beliebte «Q._____» und R._____ befinden würde. Nach Auffassung der Vorinstanz entstehe durch die gewählte Joggingroute in die H._____(Fussballclub) Innenstadt der Eindruck, dass man es auf eine Konfrontation mit H._____(Fussballclub) Fans habe ankommen lassen (S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 378). In Übereinstimmung mit der Verteidigung stellt die Kammer demgegenüber fest, dass es zur besagten Uhrzeit (ungefähr um 20:00 Uhr) Ende Oktober bereits dunkel war und demnach nicht gut beleuchtete Wege kaum als Joggingroute gewählt werden; dies insbesondere am Ufer der T._____ entlang, sodass es entgegen der Vorinstanz nicht lebensfremd erscheint, dass eine Strecke durch die gut beleuchtete H._____(Fussballclub) Innenstadt gewählt worden ist (pag. 568). Zudem lässt sich den durch die Verteidigung eingereichten Auszügen entnehmen, dass der Beschuldigte bereits mehrfach zuvor diese Strecke gejoggt ist bzw. der Weg durch die Innenstadt keine Besonderheit für ihn darstellte (pag. 568). Im Weiteren gab der Beschuldigte auch an, absichtlich mit dem Auto zum Match gefahren zu sein, um eine Auseinandersetzung zu verhindern. Dass der Beschuldigte und D._____ demnach beim Start dieser Joggingrunde beabsichtigt hätten H._____(Fussballclub) Fans auf deren nach Hause weg abzupassen und zu konfrontieren, wirkt konstruiert und realitätsfremd. Die Kammer gelangt demnach in Übereinstimmung mit den Aussagen von D._____ und dem Beschuldigten zum Schluss, dass sie G._____ und E._____ auf ihrer Joggingroute per Zufall antrafen.

Beginn des Gesprächs

Die Kammer erachtet sodann die übereinstimmende Schilderung von D._____ und dem Beschuldigten als glaubhaft, wonach sie zuerst an E._____ und G._____ vorbeigejoggt und in eine Nebengasse gegangen seien und dort beschlossen hätten, die beiden mit den Vorkommnissen der Fanggruppierungen zu konfrontieren, sowie, dass sie deshalb anschliessend zu den beiden zurückgejoggt seien, um das Gespräch zu suchen. Dieses Rahmengeschehen und die Entschlussfassung ist sowohl vom Beschuldigten wie auch von D._____ unbestritten.

D._____ führte in der Folge aus, dass er nicht mehr wisse, wer das erste Wort ergriffen habe. Wie bereits voranstehend erwähnt, erachtet die Kammer die Aussage des Beschuldigten, wonach D._____ E._____ angesprochen haben soll, ob er derjenige von den «P._____(Fanggruppierung)» sei, als glaubhaft. Dies deshalb, da D._____ den Vorgenannten aufgrund der verfeindeten Fanszene flüchtig kannte. Im Weiteren konnten weder E._____ noch G._____ mit Bestimmtheit angeben, wer sie angesprochen hatte.

Frage des Boxens

G._____ führte in allen Einvernahmen übereinstimmend aus, dass sie vom Beschuldigten und D._____ gefragt worden seien, ob sie sich mit ihnen boxen wollten. Zu Beginn der Einvernahmen gab er an, dass beide diese Frage gestellt hätten, vermutete in der Folge aber, dass eine solche Frage lediglich vom Beschuldigten her

gekommen sei, wobei er sich aber nicht mehr sicher war. Hinsichtlich des generellen Aussageverhaltens von G._____ lässt sich feststellen, dass er stets darauf bedacht war, nur Aussagen zu machen, wenn er sich noch erinnern konnte. Andernfalls deklarierte er, sich nicht mehr erinnern zu können. Auch übermässige Belastungstendenzen zuungunsten des Beschuldigten sind keine ersichtlich. Die Kammer erachtet sodann die Wiedergabe des Wortlauts «Weit dir boxe?», was G._____ bereits tatnah schilderte, als besonders originell und in Anbetracht dessen, dass sowohl der Beschuldigte als auch D._____ in ihrer Freizeit boxen sowie in Anbetracht des nachfolgenden Geschehensablaufs bzw. dem Umstand, dass es zu einer tatsächlichen physischen Auseinandersetzung kam, als wirklichkeitsnah. Die Kammer stützt demnach auf die glaubhaften tatnahen Aussagen von G._____ ab und erachtet als erstellt, dass beide – und nicht nur der Beschuldigte – sowohl G._____ und E._____ zum Boxen aufgefordert haben.

«Zwei gegen Zwei» / «Schal oder Schläge»

E._____ und G._____ führten übereinstimmend aus, dass der Beschuldigte und D._____ sie zu Beginn zu einem «Zwei gegen Zwei» herausgefordert hätten. G._____ gab sodann noch an, dass – soweit er sich erinnern vermöge – nur der Dunkelhaarige bzw. der Beschuldigte dazu aufgefordert habe. In seiner darauffolgenden Einvernahme sprach er jedoch wieder von beiden. E._____ gab konstant an, dass die Frage von beiden hergekommen sei. Es sei in der Folge nicht zu einem «Zwei gegen Zwei», sondern zu einem «Eins gegen Eins» gekommen, weil E._____ G._____ habe schützen wollen. Der Beschuldigte stritt diesen Vorwurf durchwegs ab und sagte aus, dass weder er noch G._____ sich hätten schlagen wollen. D._____ führte allerdings aus, dass er nicht mehr wisse, wer von ihnen beiden zum Kampf aufgefordert habe. Zudem habe er es noch nie erlebt, dass sie zu zweit zwei H._____ (Fussballclub) Fans begegnet seien, normalerweise seien immer grössere Fangruppen gemeinsam unterwegs, weshalb sie die Chance ergriffen und sie angesprochen hätten. In Anbetracht dessen, dass D._____ und der Beschuldigte aufgrund der gleich grossen Gruppenverhältnisse sich entschlossen die Vorgenannten zu konfrontieren und beide in der Vergangenheit physisch und psychisch von H._____ (Fussballclub) Fans angegangen worden sind, erachtet die Kammer die Aussagen von G._____ und E._____, wonach sowohl D._____ als auch der Beschuldigte zu einer physischen Auseinandersetzung – im Sinne von zwei Duellen – aufgerufen haben, als glaubhaft. Im Weiteren konnte G._____ auch darlegen, weshalb es dann eben nicht zu einem «Zwei gegen Zwei» kam. Zudem stritt D._____ diesen Vorhalt auch nicht explizit ab. Seitens des Beschuldigten bestand sodann Anlass, seine Beteiligungsrolle infolge Negierung des Vorhalts, herunterzuspielen, sodass auf seine Aussagen diesbezüglich nicht abgestellt werden kann. Die Kammer erachtet demnach als beweis-mässig erstellt, dass sowohl der Beschuldigte als auch D._____ E._____ und G._____ zu Beginn zu einem «Zwei gegen Zwei» aufforderten.

E._____ führte in der ersten Einvernahme aus, dass beide – der Beschuldigte und D._____ – gesagt hätten, dass sie ihr «Zeugs», damit gemeint den Fanschal, abgeben sollten, ansonsten sie sie schlagen werden. Er bemerkte, dass er den genauen Wortlaut nicht mehr wisse. Sodann könne er sich auch nicht mehr genau

daran erinnern, wer was gesagt habe. Nur einen Satz später gab er dann an, dass das mit dem Schlagen oder Schal abgeben der ihm Unbekannte gesagt habe. Es sei dann anschliessend zum Kampf gekommen, weil er sein «Zeugs» nicht habe abgeben wollen. An der Hauptverhandlung gab er an, dass sie bedrängt worden seien, ihre Sachen abzugeben oder «zschlegle». Die Frage, wer sie aufgefordert habe, die Fanschals abzugeben, beantwortete er damit, dass dies beide, der Beschuldigte und D. _____ gewesen seien. An der Berufungsverhandlung gab er dann an, dass die Wegnahme der Fanschals wahrscheinlich beide gewollt hätten. G. _____ sagte bei seiner zweiten Einvernahme und an der Hauptverhandlung aus, dass sie von beiden aufgefordert worden seien ihr «Zeug» abzugeben oder sie «verschlöh üs». Wer sie aufgefordert habe, wisse er aber nicht mehr. Die Intention sei wahrscheinlich von beiden da gewesen. Der Beschuldigte führte anlässlich seiner ersten Einvernahme aus, dass Thema der Diskussion gewesen sei, dass K. _____ (Fussballclub)-Fans am Bahnhof von H. _____ (Fussballclub)-Fans die Schals abgenommen worden seien, woraufhin D. _____ E. _____ gesagt habe, dass er ihm ja jetzt auch den Schal abgeben könne; was D. _____ in seinen Einvernahmen bestätigte. Sodann führte D. _____ an der Berufungsverhandlung übereinstimmend aus, dass das Thema der Fan-Artikel im Gespräch aufgekommen sei. Auf Frage, ob der Beschuldigte die beiden aufgefordert habe den Schal oder sonst was abzugeben, beantwortete D. _____ zudem bei der Staatsanwaltschaft damit, dass er es nicht sagen könne bzw. stritt dies nicht ab.

Die Kammer stellt fest, dass die durch E. _____ und G. _____ leicht unterschiedliche Wiedergabe des Wortlauts der vorgenannten Aufforderung: «Zeugs/Schal abgeben oder schlegle» bzw. «Zeugs abgeben oder sy verschlöh üs», für die Originalität ihrer Aussagen spricht. Im Weiteren deklarierten sie auch, sich an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern zu können. Erstellt ist, dass E. _____ seinen Fanschal nicht «freiwillig» abgeben wollte und dies seinen Aussagen zu Folge auch nie gemacht hätte. E. _____, G. _____ und der Beschuldigte sagten sodann übereinstimmend aus, dass aufgrund der Verweigerung der Abgabe des Fanschals durch E. _____, es anschliessend zur physischen Auseinandersetzung kam. Demnach erachtet es die Kammer als glaubhaft und damit als beweismässig erstellt, dass E. _____ und G. _____ vor das Ultimatum: «Schal abgeben oder schlegle» gestellt wurden.

Hinsichtlich der Frage, wer dieses Ultimatum gestellt hat, erachtet es die Kammer als wirklichkeitsnah, dass sowohl der Beschuldigte als auch D. _____ zur Schalabgabe oder zum Kampf aufgefordert haben. Dies zumal sich G. _____ und E. _____ daran erinnern konnten, dass der Beschuldigte und vermutlich auch D. _____ diese Frage gestellt haben. Zudem handelt es bei D. _____ um einen K. _____ (Fussballclub) Fussballfan, für welchen die Wegnahme des Schals eines verfeindeten Fussballclubs besondere Bedeutung hatte. Selbst gab er an, dies als Trophäe betrachtet zu haben. Die Kammer erachtet demnach als beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte und D. _____ E. _____ und G. _____ aufordneten, den Schal abzugeben oder «zschlegle».

Unbestritten ist sodann, dass E. _____ in der Folge – wenn auch widerwillig – in den Kampf bzw. das «Eins gegen Eins» einwilligte bzw. er sich auf den Kampf einliess. Entgegen den Aussagen des Beschuldigten ist als lebensfremd zu betrachten,

dass E. _____ das «Eins gegen Eins» initiiert haben soll. Vielmehr sah sich dieser gezwungen zu kämpfen, um seinen Fanschal nicht abgeben zu müssen. Das Aussageverhalten des Beschuldigten, dass der Kampf auf Augenhöhe und das Ganze fair gewesen sei, ist sodann als beschönigend zu qualifizieren, zumal E. _____ zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung unter Alkoholeinfluss stand und insbesondere D. _____, welcher in seiner Freizeit boxt, technisch überlegen gewesen sein dürfte. Im Weiteren erscheint lebensfremd, dass E. _____ dazu aufgefordert haben soll, den Kampf in einer Nebengasse auszutragen, um nicht entdeckt zu werden, da der Anstoss zur Auseinandersetzung vom Beschuldigten und D. _____ ausging.

Frage des Kampfgegners

E. _____ und G. _____ gaben übereinstimmend an, dass E. _____ zuerst gegen den Unbekannten, damit gemeint der Beschuldigte, hätte kämpfen sollen, er dann aber schlussendlich gegen D. _____ angetreten sei. Als Grund für diesen Wechsel gab G. _____ an der Berufungsverhandlung an, dass sich D. _____ vorgedrängt habe. Der Beschuldigte bestritt konstant, dass dies zu Beginn so beabsichtigt gewesen sei. D. _____ führte mit dem Beschuldigten übereinstimmend aus, dass nie Thema gewesen sei, dass der Beschuldigte kämpfe, zumal er ja nichts mit der Fan-Szene zu tun habe. Demgegenüber ist festzuhalten, dass der Beschuldigte ungeachtet dessen ein Motiv hatte, gegen die H. _____ (Fussballclub) Fans – nebst der verbalen Konfrontation – auch physisch vorzugehen; er ist zwar nicht Teil der K. _____ (Fussballclub)-Fan-Szene, jedoch wurde er aufgrund der Freundschaft mit D. _____ schon mehrere Male von H. _____ (Fussballclub) Fans angesprochen. Insbesondere wäre es für E. _____ wohl attraktiver gewesen, D. _____ zu belasten, da es sich hierbei um einen Fan einer verfeindeten Gruppierung handelt. Ausserdem kann – wie voranstehend erwähnt – in diesem Punkt in Folge der engen Verbundenheit zwischen dem Beschuldigten und D. _____ nicht ausgeschlossen werden, dass der Letztgenannte den Erstgenannten mit seinen Aussagen zu schützen versuchte. Dass der Beschuldigte diesen Vorwurf abstritt, liegt in der Natur der Sache. Demgegenüber handelt es sich bei der Aussage von E. _____ und G. _____, wonach zuerst der Beschuldigte habe kämpfen wollen um ein originelles Detail. Im Weiteren liegt seitens der Vorgenannten diesbezüglich keinen Grund für eine Falschbelastung vor. Die Kammer erachtet demnach als erstellt, dass ursprünglich der Beschuldigte gegen E. _____ antreten wollte, D. _____ sich jedoch vordrängte und schlussendlich er in den Kampf einstieg.

Kampfablauf

Die Kammer stellt fest, dass der Ablauf des Kampfes nachfolgend von allen Parteien – wobei E. _____ und G. _____ zu Beginn noch Faustschläge thematisierten – übereinstimmend geschildert wurde. So kam es zuerst zu einem «Gefuchtel» mit Händen, anschliessend versuchte E. _____ D. _____ mit dem Fuss zu kicken, woraufhin Letzterer dessen Bein ergriff, in sein Standbein kickte und ihn damit zu Fall brachte. Anschliessend kickte D. _____ E. _____, als dieser am Boden lag, gegen den Kopf. Die Anzahl der Kicks, welche gegen den Kopf erfolgten, kann vorliegend – da es sich um keine Beweisfrage im Verfahren gegen den Beschuldigten handelt – offengelassen werden. Zu erwähnen ist hierbei, dass die physische

Auseinandersetzung zwar zwischen E._____ und D._____ stattfand, diese aber auch vom Willen des Beschuldigten getragen war. Dies, zumal er zu Beginn gemeinsam mit D._____ die beiden H._____(Fussballclub) Fans fragte, ob sie sich boxen wollten, er sie in der Folge – ebenfalls mit D._____ zusammen – aufforderte ihren Schal herzugeben oder sie zu schlagen und er ursprünglich als Gegner in den Kampf einsteigen wollte. Der Beschuldigte konnte dennoch darüber hinaus glaubhaft darlegen, dass die Kicks gegen den Kopf E._____ nicht von seinem Willen getragen waren, versuchte dennoch – wie bereits erwähnt – das Verhalten von D._____ zu beschönigen.

Drohung

G._____ führte tatnah – wie voranstehend ausgeführt – aus, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, dass er sich raus halten soll, ansonsten kassiere er auch bzw. sonst würde es «chlepfen». Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und auch in der Berufungsverhandlung gab er an, dass der Beschuldigte – soweit er sich zu erinnern vermöge – nicht direkt gedroht habe, aber ihm einfach gesagt habe, er dürfe nichts machen. Diese Aussage sei nicht freundlich und eher fordernd gewesen. Auf Vorhalt sagte E._____, dass es schon sein könne, dass der Beschuldigte das gesagt habe, er habe sich nicht so geachtet. Der Beschuldigte hingegen bestand darauf, lediglich gesagt zu haben, dass niemand eingreifen solle. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____ spricht, dass er den Beschuldigten nicht übermässig zu belasten versuchte und – weil er sich nicht mehr erinnern konnte – in den späteren Einvernahmen nicht von einer Drohung sprach, sondern von einem fordernden Verhalten. Im Weiteren erscheint in Anbetracht der Dynamik des Geschehensablaufs als wirklichkeitsnah, dass der Beschuldigte G._____ verbal hinderte einzugreifen. Nachvollziehbar ist zudem auch die Aussage von E._____ wonach er davon nichts mitbekommen habe, zumal er sich in den Kampfvorbereitungen befand. Im Weiteren liegt es wiederum in der Natur der Sache, dass der Beschuldigte diesen Vorwurf abstritt. Die Kammer stellt auf die glaubhaften tatnahen Aussagen von G._____ ab und erachtet demnach als erstellt, dass der Beschuldigte diesen warnte, einzugreifen, ansonsten er auch kassieren würde.

Schalentwendung

An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte D._____ detailliert aus, dass er E._____, als dieser am Boden gelegen sei, ein Mal gegen das Gesicht getreten, sich diesem angenähert und ihn mit der rechten Hand auf den Brustkorb auf den Boden gedrückt habe, sodass er ihm den Schal habe wegnehmen können. Er führte sodann mehrfach aus, dass das Abnehmen des Schals nicht mit dem Beschuldigten abgesprochen gewesen sei; dies sei aus einem Affekt heraus erfolgt. Er habe den Schal als eine Art Trophäe angesehen. Der Beschuldigte sagte sodann mit D._____ gleichbleibend aus, dass dieser E._____ gegen den Boden gedrückt und ihm den Schal abgenommen habe. Es sei die Entscheidung von D._____ gewesen, ihm diesen wegzunehmen; er habe damit nichts zu tun gehabt. Er gab an, dass er kein Interesse am Schal gehabt habe und nicht wüsste, was ihm dieser bringen sollte. E._____ schilderte, dass D._____ ihm den Schal nur deshalb habe abnehmen können, weil ihn dieser gegen den Kopf gekickt habe. G._____ bestätigte dies. Wie erwähnt, waren die Tritte gegen den Kopf von

E._____ nicht vom Willen des Beschuldigten umfasst.

Nach Auffassung der Kammer liegen demnach hinsichtlich der Wegnahme des Schals durch D._____ unüberwindliche Zweifel vor, dass diese auch vom Willen des Beschuldigten getragen war. Dies deshalb, da man sich gestützt auf das vorangehend gemeinsam gestellte Ultimatum: «Schal abgeben oder Schlegle», nachdem E._____ seinen Schal eben vorgängig nicht abgegeben hat, lediglich auf einen Kampf einigte. Weil D._____ während bzw. am Ende des Kampfes E._____ den Schal dann trotzdem entriss, brach er das vom gemeinsamen Willen mit dem Beschuldigten getragene Ultimatum und formulierte dieses insofern in ein «Schlegle und Schal abgeben» um. Der Beschuldigte als auch D._____ sagten übereinstimmend aus, dass dies eine Affekthandlung des Vorgenannten gewesen und die Wegnahme des Schals – nachdem es zum Kampf kam – nicht abgesprochen gewesen sei. Die Kammer stellt demnach fest, dass infolge Vorliegens erheblicher Zweifel, die Wegnahme des Schals von E._____ durch D._____ dem Beschuldigten nach Beginn der physischen Auseinandersetzung gestützt auf den Grundsatz «in dubio pro reo» (Art. 10 Abs. 2 StPO) nicht zugerechnet werden kann. Mangels Erfüllens des angeklagten Sachverhalts ist der Beschuldigte demnach freizusprechen.

6.6. Erstellter bzw. nicht erstellter Sachverhalt

Die Kammer gelangt gestützt auf die voranstehende Beweiswürdigung zu folgendem erstellten bzw. nicht erstellen Sachverhalt:

Der Beschuldigte und D._____ waren am Abend des 27. Oktober 2019 um ungefähr 20:00 Uhr auf einer Joggingrunde in Richtung H._____ (Fussballclub) Innenstadt unterwegs. Diese Joggingroute wurde aufgrund der besseren Lichtverhältnisse anstatt derjenigen an der T._____ entlang gewählt. Während des Joggens erkannte D._____ E._____, Anhänger des H._____ (Fussballclub) in Begleitung eines weiteren H._____ (Fussballclub) Fans. Sie joggt an ihnen vorbei und begaben sich kurzzeitig in eine Nebengasse, wo sie beschlossen die beiden H._____ (Fussballclub) Fans anzusprechen und sie mit den Vorkommnissen zwischen den beiden Fangruppierungen des K._____ (Fussballclub) und des H._____ (Fussballclub) zu konfrontieren.

D._____ initiierte das Gespräch, indem er E._____ fragte, ob er derjenige sei, der zur Gruppierung der «P._____ (Fanggruppierung)» gehöre. In der Folge fragten der Beschuldigte und D._____ E._____ und G._____, ob sie mit ihnen boxen und ob sie gegeneinander ein «Zwei gegen Zwei» machen wollten. E._____ und G._____ lehnten dies ab, woraufhin der Beschuldigte und D._____ sie aufforderten, ihre Fanschals abzugeben oder sich mit ihnen zu schlagen bzw. ihnen das Ultimatum stellten: «Schal abgeben oder schlegeln». G._____ hielt sich raus und wollte sich nicht schlagen. Auch E._____ hatte kein Interesse an einer physischen Auseinandersetzung, jedoch kam es für ihn nicht in Frage seinen Schal abzugeben, sodass er in einen Kampf einwilligte bzw. sich dazu bereit erklärte. Zu Beginn wollte zuerst der Beschuldigte gegen ihn kämpfen, D._____ drängelte sich aber vor und machte sich so zum Kampfgegner von E._____. Sie bewegten sich in der Folge in eine Nebenstrasse zum «J._____» Gebäude hin, um nicht von der Polizei entdeckt zu werden. Der Beschuldigte stellte sodann sicher, dass G._____ in das Geschehen nicht eingriff und drohte ihm, dass wenn er eingreife, er kassieren würde. So kam es in der Folge

zwischen D. _____ und E. _____ zuerst zu einem «Gefuchtel», anschliessend versuchte E. _____ D. _____ mit dem Fuss zu kicken, woraufhin er dessen Bein ergriff, in sein Standbein kickte und ihn damit zu Fall brachte. Anschliessend kickte D. _____ E. _____, als dieser am Boden lag, gegen den Kopf. D. _____ beschloss daraufhin dem am Boden liegenden E. _____ den Fanschal wegzunehmen. D. _____ brach damit das ursprünglich und vom gemeinsamen Willen mit dem Beschuldigten gestellte Ultimatum: «Schal oder Schlegle» und formulierte dies in ein «Schlegle und Schal abgeben» um. Vorliegend bestehen unüberwindliche Zweifel, dass der Beschuldigte, nach Beginn der physischen Auseinandersetzung, den Fanschal von E. _____ nach wie vor entwenden wollte, so dass der angeklagte Sachverhalt beweismässig nicht erstellt ist.

III. Privatklage

Die Kammer stellt fest, dass E. _____ seine Zivilklage mit Schreiben vom 8. Februar 2022 sinngemäss gestützt auf Art. 120 Abs. 1 StPO zurückgezogen hat (pag. 510). Demzufolge ist das Zivilverfahren gegenstandslos geworden.

Für die Behandlung des Zivilpunktes werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben.

IV. Entschädigung und Genugtuung Beschuldigter

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 StPO Anspruch auf: Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a); Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b); Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c).

Rechtsanwältin B. _____ beantragte namens des Beschuldigten die Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 1'500.00, insbesondere für das erstellte DNA-Profil, die erkennungsdienstliche Erfassung, den Arbeitsausfall infolge der Einvernahmen und der Hauptverhandlungen sowie der entsprechenden Reisespesen (pag. 570).

Hinsichtlich der geltend gemachten wirtschaftlichen Einbussen, für welche nicht eine Genugtuung, sondern je nach dem eine Entschädigung ausgesprochen würde, sind keine Unterlagen vorgebracht worden. Mangels Belegens dieser finanziellen Posten, kann demnach keine Entschädigung ausgerichtet werden.

Damit eine Genugtuung ausgerichtet werden kann ist vorausgesetzt, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt, mithin muss eine gewisse Intensität der Verletzung vorliegen, damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann. Als Beispiele können neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine breite Darlegung in den Medien genannt werden, wie auch allfällige Probleme im Familien- und

Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen von Strafbehörden (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 2. Aufl. 2014, Art. 429 N 27).

Die vorgebrachten Gründe, weshalb vorliegend eine Genugtuung auszurichten sei, vermögen keine derartige Intensität begründen, dass von einer schweren Verletzung der persönlichen Verhältnisse ausgegangen werden könnte. Es handelt sich insbesondere bei der Erstellung der Profile hinsichtlich der Personendaten um ein im Strafverfahren gewöhnliches Prozedere, welches nicht zu einer schweren Verletzung der persönlichen Verhältnisse führt. Insofern wird dem damit verbundenen Grundrechtseingriff bereits Rechnung getragen, als dass diese Profile infolge des Freispruchs gelöscht werden. Eine Genugtuung ist demnach nicht auszurichten.

V. Kosten- und Entschädigungsfolge

7. Erste Instanz

7.1 Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Infolge des vollumfänglichen Obsiegens des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren werden die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'318.55 vom Kanton Bern getragen.

7.2 Verteidigungskosten

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B. _____ wird für das oberinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und als angemessen erachteten Honorarnote vom 28. April 2021 (pag. 337) auf insgesamt CHF 5'893.00 festgesetzt.

Infolge des oberinstanzlichen Freispruchs des Beschuldigten entschädigt der Kanton Bern den Beschuldigten für seine Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Umfang von CHF 5'893.00 (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

8. Obere Instanz

8.1 Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen).

Der Beschuldigte wird oberinstanzlich freigesprochen, sodass dieser mit seinen Anträgen vollumfänglich obsiegt. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 3'500.00 (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) trägt der Kanton Bern.

8.2 Verteidigungskosten

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen. Gemäss Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton Bern den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar im Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 % des Honorars im erstinstanzlichen Verfahren.

Mit oberinstanzlich eingereichter Honorarnote vom 25. Oktober 2022 machte Rechtsanwältin B. _____ einen Gesamtaufwand von 21 Stunden und 17 Minuten geltend, wobei sie für die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung eine Dauer von 9 Stunden auswies. Die Berufungsverhandlung dauerte jedoch tatsächlich nur 4 Stunden, so dass der Gesamtaufwand um 5 Stunden auf 16 Stunden und 17 Minuten gekürzt wird. Damit resultiert ein amtliches Honorar von CHF 3'256.65.

Infolge des oberinstanzlichen Freispruchs und damit des vollumfänglichen Obsiegens des Beschuldigten entschädigt der Kanton Bern den Beschuldigten für seine Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Umfang von CHF 3'256.65 (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

VI. Verfügungen

Die Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____) durch das zuständige Bundesamt braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-ProfilG).

Die Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten durch den für die Führung von AFIS zuständigen Dienst braucht keine Zustimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird freigesprochen

von der Anschuldigung des **Raubes**, angeblich mittäterschaftlich begangen mit D. _____ am 27. Oktober 2019 in H. _____, I. _____ (Vorplatz J. _____) zum Nachteil von E. _____

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 5'893.00** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **erstinstanzlichen Verfahren** (inkl. Auslagen und MWST);

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 3'256.65** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **oberinstanzlichen Verfahren** (inkl. Auslagen und MWST).

II.

1. Die anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'318.55** trägt der Kanton Bern.
2. Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'500.00**, trägt der Kanton Bern.

III.

Es wird festgestellt, dass E. _____ seine Zivilklage mit Schreiben vom 8. Februar 2022 zurückgezogen hat.

Für die Behandlung des Zivilpunktes werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Die Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____) durch das zuständige Bundesamt braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-ProfilG).
2. Die Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten durch den für die Führung von AFIS zuständigen Dienst braucht keine Zustimmung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

3. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Kantonspolizei Bern, Kriminalabteilung, Fachstelle Hooliganismus (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 26. Oktober 2022
(Ausfertigung: 21.02.2022)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Gysi
i.V. Obergerichter Zbinden

Die Gerichtsschreiberin:

López

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).